

SATZUNG

vom 03.09.2013

§ 1: Name, Sitz und Zweck

1. Der am 07. Dezember 1985 in Bundenbach gegründete Knappenchor trägt den Namen „Knappenchor Bundenbach 1985 e.V.“.
Der Verein ist Mitglied des Sängerbundes Rheinland-Pfalz im Deutschen Sängerbund.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bundenbach. Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Erhaltung der Bergmannstradition und des Chorgesang als wichtige kulturelle Gemeinschaftsaufgabe.

Zur Erreichung dieser Ziele hält der Chor regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sondern sie soll zusätzlich dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Mitglieder untereinander zu fördern.

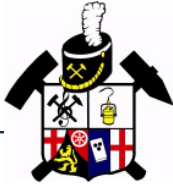
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

4. Die gewählten Mitglieder der Vereinsorgane arbeiten ehrenamtlich. Alle Organmitglieder und ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch gem. § 670 BGB. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Eine Ehrenamtspauschale kann geleistet werden.



SATZUNG

vom 03.09.2013

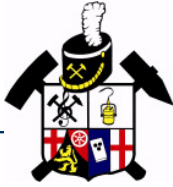
§ 2: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben möchte hat an den geschäftsführenden Vorstand bzw. dem Präsidium einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Bestätigung der Aufnahme oder Ablehnung des Gesuches entscheidet der geschäftsführende Vorstand bzw. das Präsidium. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
3. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag des Vereins erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Knappenchores Bundenbach 1985 e.V. an.
4. Mit dem Beitritt nimmt der Knappenchor Bundenbach 1985 e.V. Daten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf. Diese Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.
5. Der Knappenchor Bundenbach 1985 e.V. kann im Rahmen des Vereinszwecks und satzungsgemäßer Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Vereinsorganen sowie in Print- und Telemedien veröffentlichen.

§ 3: Die Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Singenden Mitgliedern
 - Singendes Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Fördernden Mitgliedern
 - Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.
3. Ehrenmitgliedern - sogenannte Ehrenknappen
 - Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins, sowie die Pflege und Erhaltung der Bergmannstradition und des Chorgesang als wichtige kulturelle Gemeinschaftsaufgabe besonders hervorragende Dienste erworben hat. Vollmitglieder können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes bzw. des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Bestätigung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines Vollmitglieds, sind jedoch beitragsfrei.



SATZUNG

vom 03.09.2013

§ 4: Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht an Gesangstunden, Konzertreisen und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als vier Wochen mit seinem finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist, bis zur Erfüllung.

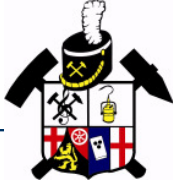
§ 5: Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. Den Verein in seiner Pflege und Erhaltung der Bergmannstradition, des Chorgesangs und des gesellschaftlichen Bestrebens zu unterstützen.
2. Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln, bei widerrechtlicher Benutzung der Einrichtungen und Geräte ist die Vereinshaftung ausgeschlossen.
3. Die Mitglieder verpflichten sich ihren Beitrag regelmäßig zu zahlen.
4. Bei Anschriften- und Kontenveränderungen dem Vorstand dieses unverzüglich mitzuteilen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind dem Verein gehörende Inventarstücke, Sängerausrüstungen (Noten, Uniform, usw.) und Gelder usw., die sich in seinem Besitz befinden, sofort zurückzugeben.
6. Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand bzw. das Präsidium zu richten. Die Beitragspflicht erlischt erst am Ende eines Kalenderjahres. Eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten vor Ende eines Kalenderjahres ist einzuhalten. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.



SATZUNG

vom 03.09.2013

3. Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand ausgeschlossen werden:
- a.) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b.) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c.) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d.) wegen unehrenhafter Handlungen.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich Mitteilung zu machen. Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sängerausrüstungen (Noten, Uniform, usw.) und Gelder usw., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss beim Präsidenten Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss bei der nächsten ordentlichen Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung behandelt werden.

§ 7: Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in die Finanz- und bzw. Gebührenordnung aufgenommen.

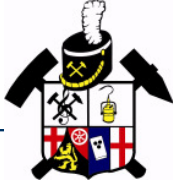
§ 8: Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. In den Vorstand können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an gewählt werden.
3. Zu Kassenprüfern können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens 24 Jahre alt sind.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung (§ 10),



SATZUNG

vom 03.09.2013

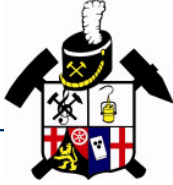
- b.) der Vorstand (§ 11),
 - als geschäftsführender Vorstand bzw. Präsidium
 - als Gesamtvorstand
- c.) der Musikausschuss (§ 13),
- d.) sonstige Ausschüsse (§ 14),
 - Festausschüsse usw.

§ 10: Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a.) der geschäftsführende Vorstand beschließt, oder
 - b.) ein viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand bzw. dem Präsidium, und zwar durch Veröffentlichung auf der Homepage des Knappenchores Bundenbach 1985 e.V. und im Mitteilungsblatt der zugehörigen Verbandsgemeinde sowie den umliegenden Verbandsgemeinden. Mitglieder die nicht in den Verbandsgemeinden wohnen in denen die Einladung veröffentlicht wurde, werden schriftlich oder elektronisch eingeladen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung müssen mindestens acht Kalendertage liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Satzungsänderungen und Beitragsänderungen sind in der Tagesordnung gesondert aufzuführen.

Regelmäßige Gegenstände dieser Tagesordnung sind:

- a.) Totenehrung
 - b.) Jahresberichte
 - c.) Kassenbericht
 - d.) Berichte der Kassenprüfer
 - e.) Wahl eines Versammlungsleiters
- Aufgabe: Beantragt die Entlastung des Vorstandes und leitet Neuwahlen ein



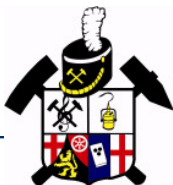
SATZUNG

vom 03.09.2013

- f.) Entlastung des Vorstandes
 - g.) Neuwahlen
 - Jährlich die Kassenprüfer (§ 16) sowie Ergänzungswahlen (§ 11 Abs. 4)
 - Alle drei Jahre der Gesamtvorstand (§ 11 Abs. 9)
 - h.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 8. Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese bis zu Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 11: Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a.) als geschäftsführender Vorstand bzw. Präsidium bestehend aus:
 - dem Präsident,
 - dem stellvertretenden Präsidenten und Leiter für Marketing
 - dem Geschäftsführer und
 - dem Finanzverwalter.
 - b.) als Gesamtvorstand bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand bzw. dem Präsidium,
 - dem stellvertretenden Geschäftsführer,
 - dem stellvertretenden Finanzverwalter,
 - dem Leiter für Notenmaterial,
 - dem Leiter für Öffentlichkeitsarbeit
 - und einem Beisitzer für besondere Aufgaben.
2. Jedes Vorstandsamt beinhaltet ein Stimmrecht. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Über Personalangelegenheiten (z.B. Chorleiter) entscheidet der geschäftsführende Vorstand bzw. das Präsidium.



SATZUNG

vom 03.09.2013

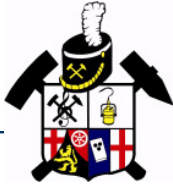
4. Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes bzw. des Präsidiums und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in der Geschäfts- oder Arbeitsordnung geregelt.
6. Der geschäftsführende Vorstand bzw. das Präsidium ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes bzw. des Präsidiums laufend zu informieren.
7. Der geschäftsführende Vorstand bzw. das Präsidium und der Leiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.
8. Der geschäftsführende Vorstand bzw. das Präsidium und der Gesamtvorstand ist berechtigt, weitere Personen als Berater (z.B. Chorleiter) zu den Vorstandssitzungen hinzuzuziehen.
9. Der Gesamtvorstand wird auf drei Jahre gewählt.

§ 12: Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig.

§ 13: Musikausschuss

Der Musikausschuss (§ 9 c.) wird vom geschäftsführenden Vorstand bzw. vom Präsidium berufen. Wenn möglich sollte aus jeder Singstimme ein Sänger in den Musikausschuss berufen werden. Die Anzahl der Mitglieder in diesem Ausschuss wird vom geschäftsführenden Vorstand bzw. vom Präsidium festgesetzt. Aufgabe des Musikausschusses ist es, sich um das Liedgut, das der Chor singen soll, zu kümmern. Der Chorleiter kann beratend hinzugezogen werden.



SATZUNG

vom 03.09.2013

Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Gesamtvorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 14: Sonstige Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse (§ 9 d.) einzusetzen.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Gesamtvorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

Insbesondere kommen in Frage:

- a.) Festausschuss,
(z. B. Barbarafeier, eigene Konzerte, Konzertreisen, usw.)
- b.) Satzungskommission
(Für eine neue Satzung oder Ordnung bzw. für Änderungen.)
- c.) Findungskommission
(Zur Suche von Vorstandsmitgliedern.)

Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse oder Kommissionen, wird von der Mitgliederversammlung oder dem geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.

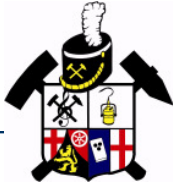
§ 15: Haftung

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 16: Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Sie müssen alle mindestens 24 Jahre alt sein (Vgl. § 9 Ziffer 4).



SATZUNG

vom 03.09.2013

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Finanzverwalters.

Über die Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 17: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 18: Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes bzw. des Präsidiums, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse werden in allen Organen des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Protokolle werden dem Geschäftsführer zugeführt und von ihm aufbewahrt.

§ 19: Ehrungen

Die Bestimmungen über die Verleihung von Ehrungen sind in der Ehrenordnung des „Knappenchor Bundenbach 1985 e.V.“ geregelt.

§ 20: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es: der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.



SATZUNG

vom 03.09.2013

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Die Abstimmungen sind jeweils namentlich vorzunehmen.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt – nach Bezahlung von etwaigen Schulden – das noch vorhandene Vereinsvermögen an die Ortsgemeinde Bundenbach, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung, Pflege und Erhaltung der Bergmannstradition und des Chorgesang als wichtige kulturelle Gemeinschaftsaufgabe verwendet werden darf.
5. Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 21: Schlussbestimmung

Die Satzung ist beim Präsidenten einzusehen bzw. wird auf der Homepage des „Knappenchores Bundenbach 1985 e.V.“ veröffentlicht.

Die vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 03. September 2013 genehmigt.

Damit wird die Satzung vom 18. November 1986 ungültig.

Bundenbach, den 03. September 2013

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Werner Krug

- Präsident -